

Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2024

Nr. 2024/1905

KR.Nr. A 0116/2024 (FD)

Auftrag Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Ausschreibung von Wahlen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Wahlen, welche er selbst vornimmt, öffentlich auszuschreiben, falls die Besetzung nicht von Amtes wegen erfolgt.

2. Begründung (Vorstosstext)

In der Beantwortung der Interpellation I 0235/2023 «Interpellation Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Kantonsvertretungen in Stiftungsräten» kommt zum Ausdruck, dass der Regierungsrat nicht konsequent alle Wahlen ausschreibt. Zwecks bestmöglicher Besetzung ist eine öffentliche Ausschreibung jedoch unumgänglich. Diese ist selbstverständlich nicht notwendig, wenn die Besetzung von Amtes wegen erfolgt und die Wahl somit zu einem rein formellen Akt wird. In der aktuellen Handhabung ist es fraglich, wie die Regierung sicherstellt, dass jeweils die am besten geeigneten Personen gewählt werden. Muss doch angenommen werden, dass die Regierung nicht alle Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons inkl. ihrem Wissen und Können kennt. Mit einer öffentlichen Ausschreibung wird sichergestellt, dass geeignete Personen sich bewerben können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Bei der Besetzung von Ämtern entscheidet der Regierungsrat nicht selbstständig. Vielmehr lässt er sich von Vertretern aus der Verwaltung sowie von Berufsverbänden und Organisationen, die von den Institutionen betroffen sind, beraten.

Im Zentrum steht die berufliche und fachliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren regionale Verankerung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt liegt in der Einhaltung der Public Corporate Governance-Richtlinien. Im Kapitel 12 Beteiligungsstrategie des WoV-Handbuchs wird unter §7 definiert: «Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn sich die Interessen des Kantons ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen, wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans eine solche Vertretung verlangt, oder wenn es sich um ein Führungsorgan handelt, das überwiegend durch Vertreter von Kantonen besetzt ist.»

Vielfach ist das jeweilige Vorgehen in den Statuten der Beteiligung selbst geregelt.

In den letzten Jahren sind nur vereinzelte Kantonsvertreter zurückgetreten (u.a. Regionalflugplatz Grenchen und Baselland Transport AG). Eine Ausschreibung wird bei jeder Vakanz geprüft und wenn angezeigt auch vorgenommen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat